

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund des Art. 22 und 26 KommZG i. V. mit Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h 109 €/Jahr

bis 10 cbm/h 136 €/Jahr

über 10 cbm/h 163 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe (BGS/WAS) zur Wasserabgabesatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Pyrbaum, 12.12.2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MÖNINGER GRUPPE

Langner

1. Verbandsvorsitzender